



KURZLEINENZWANGVERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Götzens vom 08.07.2020 über Pflichten der Hundehalter

Aufgrund des § 6a Absatz 2a Landes-Polizeigesetz, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 51/2020 wird verordnet:

§ 1 Leinenzwang

In den in der Anlage gekennzeichneten Gebieten und öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb geschlossener Ortschaften sind Hunde an einer höchsten 3 Meter langen Leine zu führen:

1. auf landwirtschaftlichen Flächen vom 15.03. bis zum 31.10. (das ist während der Vegetationszeit) und
2. auf folgenden öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb der geschlossenen Ortschaft:
 - a) Neu-Götzner-Straße und Seestraße Gst. 2078/2 und 2078/3 inklusive des nordseitig der beiden Gemeindestraßen führenden Geh- und Radweges
 - b) Stichstraße Einethöfe - Geroldsmühle Gst. 2116, 2067/2 und 2074
 - c) Verbindung Steinangerl – Talstation Götzner Bahn Gp. 2080
 - d) Götzner Bergweg bis zum Berggatter Gst. 2086 und 2105
 - e) Vellenberg bis zur KG Grenze Völs Gst. 2052
 - f) Vellenberg oberhalb der Landesstraße Richtung Götzner Felder Gst. 2054/1
3. auf den, in beiliegenden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Ortsplan, gekennzeichneten Straßen, Spazier- und Wanderwegen:
 - a) Straße Richtung Einethöfe, Weg Nr. 17, 16, 19 sowie die Gp. 2109 und 2070/1 inklusive des nordseitig führenden Geh- und Radweges
 - b) Gesamte landwirtschaftliche Wegenetz im Bereich Untere Felder nördlich des Gemeindeweges Richtung Einethöfe
 - das sind die Wege 1, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 20
 - der gesamte an der Südseite der Felder am Waldrand in Ost- Westrichtung verlaufende Spazier- und Wanderweg (Bereich Rauthfelder), Weg 2
 - c) Spazier- und Wanderwege sowie Steige südlich der geschlossenen Ortschaft
 - Panoramaweg von Mutters bis zur Bachbrücke Steinangerl
 - Steig nördlich des Geroldsbaches entlang der Klammemauer beginnend ab der Geroldsbachbrücke bis zum Götzner Bergweg (Bereich Forstmeile)
 - gesamter Bereich des Fitnessparcours „Forstmeile“, Gst. 1849/1
 - d) Akademikersteig (Bereich Völser Wald)

In diesem Zusammenhang wird auf folgende gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen:

6a Abs. 2 Landes-Polizeigesetz:

Hunde sind an öffentlichen Orten innerhalb geschlossener Ortschaften, ausgenommen in durch Verordnung der Gemeinde ausgewiesenen Hundefreilaufzonen, an der Leine oder mit Maulkorb zu führen. Hunde sind an öffentlichen Orten, an denen sich üblicherweise größere Menschenansammlungen bilden, jedenfalls in öffentlichen Verkehrsmitteln, Kinderbetreuungs- und Schuleinrichtungen, Spielanlagen und Einkaufszentren, an der Leine und mit Maulkorb oder in geschlossenen Behältnissen zu führen. Der Maulkorb hat den tierschutzrechtlichen Vorgaben zu entsprechen und muss so beschaffen sein, dass er vom Hund nicht abgestreift werden kann.

6a Abs. 2b Landes-Polizeigesetz:

Der Leinen- oder Maulkorbzwang nach 6a Abs. 2 Landes-Polizeigesetz und nach dieser Verordnung gilt nicht für Rettungs-, Therapie-, Assistenz- und Diensthunde während ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung (Ausbildung und Einsatz) sowie für Jagdhunde, wenn sie zu Jagdzwecken in einem Jagdgebiet eingesetzt werden.

§ 2

Strafbestimmungen

Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 500.- Euro bestraft.

§ 3

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat der Gemeinde Götzens am 23.09.2008 beschlossene Verordnung über die Festlegung eines Leinenzwangs für Hunde außer Kraft.

Anlage zu § 1, Abs. 3

Ortsplan der Gemeinde Götzens

Der Bürgermeister

Josef Singer

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: **13.07.2020**

Abgenommen am: **28.07.2020**

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:

Zur Kenntnis genommen am: **12.08.2020**

Zahl: **Gem-G-70312/3/2-2020**

Während der Kundmachungsfrist ist beim Gemeindeamt Götzens kein Einwand gegen obigen GR-Beschluss eingebracht worden.

Der Bürgermeister:

Josef Singer e.h.

ORTSPLAN DER GEMEINDE GÖTZENS

Beilage gemäß § 1 Abs. 7 der Gemeindeverordnung über
die Festlegung eines Leinenzwanges für Hunde

